Chronologische 195 Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/gs 641.11 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, Änderung vom 18. Juni 2013

§ 32 Wöchentliche Unterrichtszeit
1 Die wöchentliche Unterrichtszeit ohne kirchlichen Religionsunterricht beträgt für
Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen:
a. in der 1. und 2. Klasse: 26 Lektionen
b. in der 3. und 4. Klasse: 29 Lektionen
c. in der 5. und 6. Klasse: 30 Lektionen

2 Wird der kirchliche Religionsunterricht innerhalb des regulären Stundenplans angeboten, erhöht sich die wöchentliche Unterrichtszeit um eine Lektion.

§ 32a Lektionendeputat
1 Der Schule steht für Primar- und Kleinklassen einschliesslich Abteilungsunterricht
folgende wöchentliche Lektionenzahl zur Verfügung:
a. 1. und 2. Klasse: 33 Lektionen
b. 3. und 4. Klasse: 36 Lektionen
c. 5. Klasse: 35 Lektionen
d. 6. Klasse: 34 Lektionen

2 Für mehrstufige Primar- und Kleinklassen gilt die Lektionenzahl der beteiligten
Klassenstufe mit dem höchsten Lektionendeputat.

3 Die Schulleitung kann für mehrstufige Primar- und Kleinklassen beim Schulrat
folgende Zusatzlektionen beantragen:
a. 2-stufige Klassen: 1 Lektion
b. 3-stufige Klassen: 2 Lektionen
95 - 1.9.2015
c. 4-stufige Klassen: 3 Lektionen
d. 5-stufige Klassen: 4 Lektionen
e. 6-stufige Klassen: 5 Lektionen

4 Falls der kirchliche Religionsunterricht ausserhalb des regulären Stundenplans
erteilt wird, kann die Schulleitung beim Schulrat für mehrstufige Primar- und Kleinklassen folgende Zusatzlektionen beantragen:
a. mehrstufige Klassen mit einer Fremdsprache: 1 Lektion
b. mehrstufige Klassen mit zwei Fremdsprachen: 2 Lektionen